

181. Kann ein Gläubiger, welchen der Schuldner im Sinne des §. 211 Konf.O. begünstigt hat, deshalb als Teilnehmer (Gehilfe) des in §. 211 a. a. O. bezeichneten Vergehens erachtet werden, weil er die Begünstigung angenommen hat?

II. Strafsenat. Urf. v. 12. November 1880 g. S. u. B. Rep. 2621/80.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Zutreffend ist die materielle Beschwerde des Angeklagten B. Der Sachverhalt, auf welchen der zweite Richter seine Schlußfeststellung gegen den B. dahin, „daß er dem Angeklagte S. zur Begehung des Vergehens aus §. 211 K.K.O. durch That wissentlich Hilfe geleistet hat“, gebaut hat, ist der, daß der Angeklagte S., nachdem er als Kaufmann seine Zahlungen eingestellt hatte, mit seinem Schwiegervater, dem Angeklagten B., welcher von dieser Zahlungseinstellung Kenntnis hatte, im März 1878 zu Guben einen Vertrag abgeschlossen hat, durch welchen der B. als Gläubiger vor den übrigen Gläubigern des S. begünstigt worden ist, indem er wegen noch nicht fälliger Darlehnsforderungen Befriedigung durch Hingabe an Zahlungsstatt, mithin eine Befriedigung erhielt, welche er von dem S. sowohl der Zeit, als auch der Art nach nicht zu fordern hatte.“

Darin ist der Thatbestand des §. 309 der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 enthalten. Da aber diese Strafvorschrift durch §. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur R.R.O. sowie durch §. 55 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur R.R.O. vom 6. März 1879 aufgehoben ist, so entsteht die Frage, ob die dem B. zur Last gelegte und vor Einführung jener neuen Gesetze verübte That auch zufolge der Bestimmungen der R.R.O. strafbar ist; denn im Falle der Verneinung dieser Frage müßte zufolge §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s das neue Gesetz angewendet und der B. freigesprochen werden. In der That ist auch diese Frage zu verneinen.

Die Strafbestimmungen in den §§. 209 bis 214 R.R.O. enthalten eine dem §. 309 der preussischen Konkursordnung entsprechende Strafvorschrift nicht. Nur der Fall, wenn sich der Gläubiger besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, ist aus dem §. 309 in das Reichsgesetz hinübergenommen und hier im §. 213 als ein strafbares Vergehen des Gläubigers behandelt.

Nun findet allerdings der „allgemeine Teil“ des Strafgesetzbuches, insbesondere die Grundsätze über Teilnahme auch auf alle Specialgesetze Anwendung, jedoch immer nur insoweit, als nicht in Specialgesetzen die entgegenstehende Absicht des Gesetzgebers Ausdruck gefunden hat.

Hiernach ist es unbedenklich, daß auch an dem Vergehen des §. 211 R.R.O. eine strafbare Teilnahme z. B. durch Anstiftung denkbar ist. Dagegen lag es nicht in der Absicht des Gesetzes, schon die bloße Annahme einer Befriedigung von Seiten eines Gläubigers, wie sie §. 211 und §. 25 Nr. 2 R.R.O. charakterisiert, auch wenn dieser die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und dessen auf Begünstigung des befriedigten Gläubigers vor den übrigen Gläubigern gerichtete Absicht kannte, als Teilnahme des Gläubigers an dem Vergehen des Schuldners unter Strafe zu stellen.

Daß dies die Absicht des Gesetzes nicht gewesen ist, besagen die Motive zur Reichskonkursordnung S. 461 mit klaren Worten:

„Die preussische Konkursordnung bedroht in §§. 309. 341 die Konkursgläubiger auch dann mit Strafe, wenn sie nach erlangter Kenntnis von der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrage zu ihrer Begünstigung und zum Nachtheile der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingehen, würde

also im Falle der Verletzung des §. 23 Nr. 2 R.R.O., wie den Gemeinschuldner (§. 211), so auch den Gläubiger strafen. Diese Vorschrift ist mit Recht in der Praxis als zu hart getadelt worden. Der Gläubiger verfolgt sein Recht, verletzt er dabei den Konkursanspruch der übrigen, so kann er wohl civilrechtlich unwirksam handeln, aber nicht bestraft werden.“

Diese Absicht des Gesetzes hat auch in diesem selbst deutlichen Ausdruck gefunden. Die R.R.O. enthält ein drittes Buch mit der Überschrift „Strafbestimmungen“ und giebt dadurch schon äußerlich zu erkennen, daß sie ein geschlossenes System der strafbaren Handlungen im Konkurse aufstellen will, was seine Bestätigung insbesondere auch darin findet, daß die Strafbestimmungen in den §§. 281 bis 283 St.G.B.'s in die R.R.O. mit aufgenommen sind, ohne daß sie, was den Heut der Kaufleute anlangt, im Thatbestande oder in der Strafanktion eine Änderung erfahren haben.

Bei dieser Kodifizierung ist das unlantere Verfahren der Gläubiger im Konkursverfahren im §. 213 zum Gegenstande der Strafbestimmung gemacht und hier auf den sogenannten Stimmkaufr beschränkt. Die Befriedigung des einen Gläubigers zum Nachteil der anderen ist als strafbares Vergehen im §. 211 vorgesehen und hier ausdrücklich nur als ein Delikt des Schuldners charakterisiert.

Bei dieser klaren und in den Motiven mit positiven Worten ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, die Annahme der Befriedigung seitens des Gläubigers als ein strafbares Vergehen des letzteren nicht aufzustellen, kann es um so weniger für zulässig erachtet werden, diese Strafbarkeit auf einem anderen Wege, nämlich von dem Gesichtspunkte der Teilnahme an dem Vergehen des Schuldners, wieder in die Reichskonkursordnung einzuführen, als dann der Gläubiger, welcher die Begünstigung im Sinne des §. 211 R.R.O. akzeptiert, noch schlimmer gestellt wäre, als nach §. 309 der preussischen Konkursordnung, indem die darin enthaltene Strafandrohung milder ist, als jene des §. 211 R.R.O. in Verbindung mit §§. 49 und 44 St.G.B.'s.

Hieraus ergibt sich, daß das angefochtene Erkenntnis gegenüber dem Angeklagten B. auf einer Verletzung des §. 211 R.R.O. und des §. 49 St.G.B.'s durch irrige Anwendung beruht.“